



# Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

38. Jahrgang

Herzogenrath, den 26.03.2015

Nummer: 5

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 07/2015

### Bekanntmachung der Stadt Herzogenrath

Nach § 117 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW hat die Stadt Herzogenrath zur Information der Ratsmitglieder und der EinwohnerInnen einen Bericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern und jährlich fortzuschreiben ist. Der Beteiligungsbericht ist dem Jahresabschluss der Gemeinde beizufügen, wenn kein Gesamtabschluss aufzustellen ist.

Die Stadt Herzogenrath weist darauf hin, dass der Beteiligungsbericht 2014 nach Kenntnisnahme durch den Stadtrat am 24.03.2015 jetzt zur Einsichtnahme für alle EinwohnerInnen im Rathaus der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten ausliegt oder im Internet unter [www.herzogenrath.de](http://www.herzogenrath.de) abgerufen werden kann.

Herzogenrath, den 25.03.2015  
gez.: Christoph von den Driesch  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 09/2015

### Bekanntmachungsanordnung

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB  
Bebauungsplan II/65-A "Kämpchenstraße – Teil A"

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 die erneute öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen. Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Kohlscheid, zwischen Dornkaustraße, Kämpchenstraße und Wagnerstraße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes, welches sich in Art und Maß der baulichen Nutzung an das städtebauliche Umfeld anpasst. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Die Planunterlagen (Planzeichnung mit Textfestsetzungen, Begründung und Umweltbericht) liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) in der Zeit vom 07.04.2015 bis 21.04.2015 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 324 zur Einsicht offen.

Gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine verkürzte öffentliche Auslegung handelt und Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) 2 BauGB nichtfristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Nomenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 20.03.2015

gez.: Christoph von den Driesch  
Bürgermeister

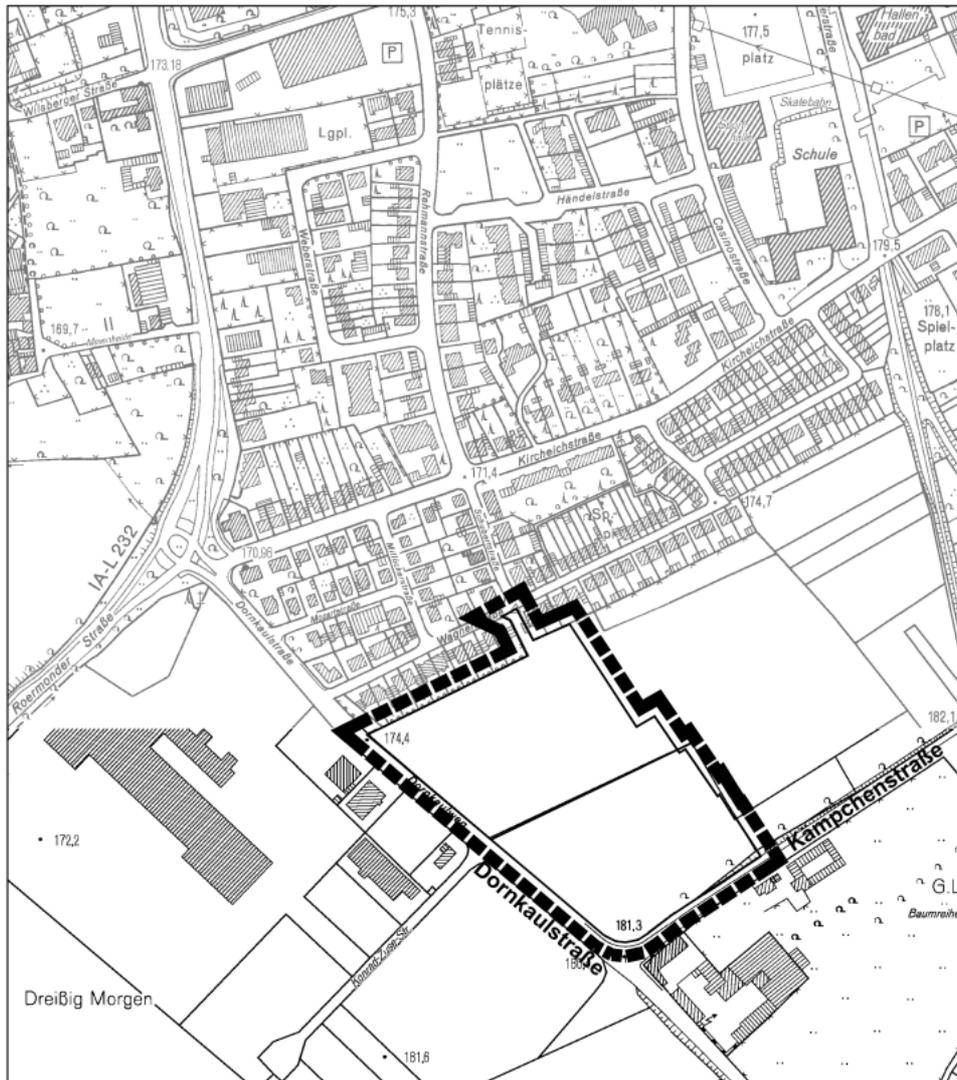
Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/65-A- "Kämpchenstraße - Teil A"

Räumlicher Geltungsbereich



Auszug aus der Deutschen Grundkarte, maßstabslos



**Amtliche Bekanntmachung Nr. 10/2015****6. Änderung  
der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Herzogenrath  
vom 24.03.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 24.03.2015 folgende 6. Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Herzogenrath beschlossen:

## I.

## 1. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jeder kann die Stadtbücherei benutzen und Bücher und andere Medien ausleihen.  
Voraussetzung ist der Besitz eines gültigen Benutzerausweises.“

## b) Absatz 2 entfällt.

## 2. § 3 wird wie folgt geändert:

## a) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„Der Benutzerausweis ist bei Kindern unter 7 Jahren nur gültig, wenn sie in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von ihm bevollmächtigten Person die Stadtbücherei besuchen. Der Ausweis kann nur für die Ausleihe altersangemessener Medien benutzt werden. Ab Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Benutzerausweis automatisch auch dann für die Ausleihe altersangemessener Medien gültig, wenn das Kind ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten die Bücherei besucht.“

## b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

## II.

Diese Änderung tritt am 25.03.2015 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 6. Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Herzogenrath vom 24.03.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der o.g. 6. Änderung mit dem Ratsbeschluss vom 24.03.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 24.03.2015  
gez.: Christoph von den Driesch  
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 11/2015**

**1. Änderungssatzung vom 24.03.2015 zur Änderung der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Halbtagsbetreuung im Primarbereich vom 26.03.2009**

**Präambel**

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit dem § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) sowie des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Herzogenrath am 24.03.2015 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Halbtagsbetreuung im Primarbereich vom 26.03.2009 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 4 wird der nachfolgende Satz 2 angefügt.

„Soweit sich aus der veränderten Einkommenssituation die Einstufung in eine andere Einkommensgruppe ergibt, wird der Elternbeitrag ab dem Kalenderjahr, für das die Änderung eingetreten ist, rückwirkend neu festgesetzt.“

**§ 2**

Die Anlage wird wie folgt geändert:

**Elternbeiträge für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule gültig für den Zeitraum ab dem 01.08.2015:**

<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Beitrag für das erste, die offene Ganztagschule besuchende Kind</b>	<b>Geschwisterkinder-beitrag</b>
bis 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000,00 €	60,00 €	37,00 €
bis 49.000,00 €	75,00 €	50,00 €
bis 62.000,00 €	95,00 €	65,00 €
bis 73.000,00 €	135,00 €	90,00 €
über 73.000,00 €	170,00 €	125,00 €

**§ 3**

Diese Änderungen treten ab dem 01.08.2015 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 24.03.2015 zur Änderung der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Halbtagsbetreuung im Primarbereich vom 26.03.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 1. Änderungssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 24.03.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassungverfahren worden ist.

Herzogenrath, den 24.03.2015  
gez.: Christoph von den Driesch  
Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung Nr. 12/2015

#### Einladung

#### Jagdgenossenschaftsversammlung

Einladung des Notvorstandes zur öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Herzogenrath-Merkstein  
am Dienstag, den 28.04.2015 um 18:00 Uhr  
im Rathaus Herzogenrath, großer Sitzungssaal

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Notvorstand
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen
3. Wahl des Vorstandes
  - a) Vorsitzender des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter
  - b) Zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
  - c) Einen Schriftführer und dessen Stellvertreter
  - d) Einen Kassenführer und dessen Stellvertreter
  - e) Zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2015 / 2016
5. Vorlage der Jahresrechnung
6. Beschlussfassung über die Ausschüttung des Reinertrages
7. Beschlussfassung über die Entlastung des Notvorstandes
8. Verschiedenes

**Hinweise und Erläuterungen:**

Mitglieder der Jagdgenossenschaft Herzogenrath-Merkstein (=Jagdgenossen) sind alle Eigentümer von Grundflächen der Gemarkung Merkstein – Herzogenrath, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Der gemeindliche Jagdbezirk umfasst gem. § 8 (1) Bundesjagdgesetz mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen

- der Stadt Herzogenrath, Gemarkung Merkstein, soweit sie im Liegenschaftsplan des Jagdkatasters eingetragen sind,
- der abgesonderten Gemarkung Herzogenrath, soweit sie im Liegenschaftsplan des Jagdkatasters eingetragen sind
- zuzüglich der von der Unteren Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

Der gemeindliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Niederlande, die Städte Alsdorf und Übach-Palenberg und den Jagdbezirk Herzogenrath-Mitte.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

Bei Verhinderung kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, durch seine/n Ehegattin/Ehegatten, seine/n Lebenspartnerin/Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen. Bei gemeinschaftlichem Eigentum (zum Beispiel Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden; deshalb ist einer der Eigentümerinnen/Eigentümer von den übrigen Miteigentümerinnen/Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können; dies gilt auch für Eheleute.

Eine bevollmächtigte Vertretung darf höchstens eine/n Jagdgenossin/Jagdgenosse vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zur Versammlung sind durch die stimmberechtigte Vertretung geeignete Eigentumsnachweise für die Grundflächen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) sowie ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Die Sitzung ist nicht öffentlich.

Die Zugehörigkeit zur Jagdgenossenschaft Herzogenrath-Merkstein kann aus dem Jagdkataster ersehen werden. Das Jagdkataster sowie die geltende Satzung, kann von den Jagdgenossinnen/Jagdgenossen bei der Stadterwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, in 52134 Herzogenrath, Zimmer 13 eingesehen werden.

Personen, die für den Jagdvorstand kandidieren möchten, werden gebeten, sich vorab im Bereich 1.1 - Ordnungswesen- der Stadt Herzogenrath, Tel.-Nr.: +49240683421 zu melden.

Herzogenrath, den 25.03.2015  
gez.: Christoph von den Driesch  
Bürgermeister

---

**Herausgeber:** Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Bereich Organisation. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Bereich Organisation, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter ([www.herzogenrath.de](http://www.herzogenrath.de) - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath